

Resolutionen der Vollversammlung der LK OÖ

Regelmäßige Inflationsanpassung der Umsatzgrenzen in der Voll- und Teilpauschalierung sowie in der Buchführungspflicht

Einstimmig beschlossen am 3. Dezember 2024

Im Jahr 2022 wurden im Zuge von Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie dem Bundesministerium für Finanzen die Umsatzgrenzen für die Voll- und Teilpauschalierung in der Einkommensteuerpauschalierung sowie in der Umsatzsteuerpauschalierung ab 2023 inflationsbedingt auf 600.000 Euro angehoben. Diese Maßnahmen führten zu einer bedeutenden administrativen Entlastung für die heimische Landwirtschaft.

Darüber hinaus beschloss und verankerte die Bundesregierung ab dem Jahr 2023 die Abschaffung der kalten Progression, wodurch die Grenzbeiträge im Einkommensteuertarif (ausgenommen die 55 Prozent-Stufe) und bestimmte Steuerabsetzbeträge jährlich an die Inflation angepasst werden.

Die Teuerung in der Land-



Einstimmig forderte die Vollversammlung eine regelmäßige Inflationsanpassung bei den Umsatzgrenzen in der Pauschalierung. LK OÖ

und Forstwirtschaft gestaltet sich nach wie vor beträchtlich. Dies führt dazu, dass die Umsätze trotz gleichbleibendem Produktionsvolumen bei oft stagnierendem Einkommen weiter steigen, wodurch die neu festgelegten Umsatz-

grenzen schneller erreicht werden. Vor allem Betriebe in der Milch-, Rinder-, Schweine-, Geflügel-, Eier- und Gemüseproduktion haben in den vergangenen Jahren ihre Investitionen und damit ihren Produktionsumfang an den gelten-

den Pauschalierungsgrenzen ausgerichtet. Es droht ihnen somit, trotz gleichbleibender Produktion aus dem Anwendungsbereich der ESt- und USt-Pauschalierung zu fallen. Die Folge wäre ein großer bürokratischer Mehraufwand.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert daher das Bundesministerium für Finanzen auf, die bestehende Umsatzgrenze von 600.000 Euro für die Voll- und Teilpauschalierung sowie analog die Umsatzgrenze von 700.000 Euro für die Buchführungspflicht regelmäßig und automatisch an die Inflation anzupassen. Diese Maßnahme soll sicherstellen, dass bäuerliche Betriebe ihren Produktionsumfang nicht aus steuerlichen Gründen reduzieren müssen und so die Versorgungssicherheit in Österreich gewährleistet wird.

Anhebung der Einnahmengrenze für landwirtschaftliche Nebentätigkeiten in Anlehnung an die Kleinunternehmerregelung

Einstimmig beschlossen am 3. Dezember 2024

Die Einkünfte aus landwirtschaftlichen Nebentätigkeiten stellen für viele Betriebe ein wirtschaftlich wesentliches Standbein dar. Angesichts der Teuerungen wurde die Einnahmengrenze für landwirtschaftliche Nebentätigkeiten bereits 2023 auf 45.000 Euro angehoben. Die inflationsbedingten Preissteigerungen für laufende Kosten (z.B. Energie, Dünge- und Futtermittel) führen dazu, dass viele Betriebe diese Grenze zunehmend schneller erreichen und überschreiten, die Umsätze steigen zwar, aber die Gewinne verringern sich entsprechend.

Ab dem Jahr 2025 kommt es auf Wirtschaftsseite zu Änderungen bei der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung.

Die Umsatzgrenze wird von 35.000 Euro netto auf 55.000 Euro brutto pro Kalenderjahr angehoben. Bis zu dieser Grenze sind die Einnahmen der Unternehmen von der Umsatzsteuer befreit und sie brauchen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, sind aber auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Gleichzeitig wird die Umsatzgrenze für die Kleinunternehmerpauschalierung in der



Die Einnahmengrenze für landwirtschaftliche Nebentätigkeiten muss der Regelung für Kleinunternehmern angepasst werden. LK OÖ

Einkommensteuer für Veranlagungen ab dem Jahr 2025 im selben Ausmaß angehoben und damit an die der Umsatzsteuer angeglichen.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert das Bundesministerium für Finanzen auf, die Einnahmengrenze für landwirtschaftliche Nebentätigkeiten auf 55.000 Euro in Anlehnung an die Kleinunternehmerregelung anzupassen, um gleiche und faire Bedingungen zwischen bäuerlichen Betrieben und gewerblichen Betrieben zu schaffen.

Schweinemast benötigt dringend Planungs- und Investitionssicherheit

Einstimmig beschlossen am 3. Dezember 2024

Im Juli 2022 verabschiedete das Parlament ein umfassendes Tierwohl-Paket, das in enger Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen und Branchenvertretern ausgearbeitet wurde. Dieses Paket sah vor, dass unstrukturierte Vollspaltenböden in der Schweinehaltung bis 2040 auslaufen sollten. Für Neu- und Umbauten wurde ab Jänner 2023 ein neuer gesetzlicher Standard eingeführt, der einen Investitionsschutz von 23 Jahren garantiert.

Aufhebung durch Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof hob im Jänner 2024 die einheitliche 17-jährige Übergangsfrist als verfassungswidrig auf. Kritisiert wurde, dass diese Frist pauschal für alle Betriebe galt, unabhängig vom Zeitpunkt der Investitionen, sowie der zu lange Wettbewerbsnachteil jener Schweinehalter, die bereits nach dem neuen, aufwändigeren gesetzlichen Standard investiert haben.

Stufenmodell: praxistaugliche Lösung gefordert

Es geht um die Existenz eines Großteils der 18.000 schweinehaltenden Betriebe in Österreich. Die bäuerliche Interessenvertretung und die Schweinebranche haben ein

anwendbares Konzept vorgestellt, das die Anforderungen des Verfassungsgerichtshofes berücksichtigt.

Dieses muss bis spätestens Mai 2025 im Parlament beschlossen werden und beinhaltet folgende Eckpunkte:

- Für Ställe, die vor 2013 errichtet wurden, endet die Übergangsfrist 2036.
- Für Ställe, die nach 2013 errichtet wurden, gilt ein Investitionsschutz von 23 Jahren, mit einer Übergangsfrist bis 2040.
- Das Verbot von unstrukturierten Vollspaltenböden für Neu- und Umbauten seit 2023 bleibt bestehen.

Angeht die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, der immer noch ausstehenden Neuregelung des Tierwohl-Paketes hinsichtlich des Vollspaltenbodens und dir damit verbundenen fehlenden Planungs- und Investitionssicherheit in der Schweinehaltung fordert die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ die künftige österreichische Bundesregierung auf, ehest möglich für eine praxistaugliche Lösung und Planungs- sowie Investitionssicherheit zu sorgen.

ik Landwirtschaftskammer
Oberösterreich

Obergrenze Investitionsförderung für Rinderhalter auf Niveau Schweinehalter anheben

Einstimmig beschlossen am 3. Dezember 2024

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ fordert den Nationalrat und die Bundesregierung auf, die Investitionsförderung für rinderhaltende Betriebe auf das Niveau der schweinehaltenden Betriebe anzuheben.

Österreich muss an Ablehnung des EU-Mercosur-Abkommens festhalten

Einstimmig beschlossen am 3. Dezember 2024

Angeht die erheblichen Unterschiede bei den Produktionsstandards und der negativen Auswirkungen auf die europäische Landwirtschaft lehnen Österreich und andere EU-Staaten, wie beispielsweise Frankreich und nun auch Polen das geplante Mercosur-Abkommen ab. Laut Medienberichten soll dieses am 6. Dezember 2024 auf dem Mercosur-Gipfel in Montevideo/Uruguay unterzeichnet werden.

Besondere Bedenken bestehen hinsichtlich der Umweltauswirkungen, der sozialen Standards und der Wettbewerbsverzerrungen, die durch ungleiche Bedingungen entstehen könnten. Auch die COPA-COGECA (Dachverband der EU-Bauern) warnt seit Jahren vor den negativen Auswirkungen für landwirtschaftliche Betriebe. Neben der Aushöhlung etablierter EU-Standards würde dieses Abkommen auch die Existenzgrundlage vieler europäischer und österreichischer Bauern gefährden.

Im Gegensatz zum geplanten Mercosur-Abkommen

muss durch die Anwendung fairer Handelspraktiken bei künftigen Freihandelsabkommen die europäische und österreichische Landwirtschaft gestärkt werden.

In allen zukünftigen EU-Handelsabkommen müssen hohe EU-Agrarproduktionsstandards als Grundvoraussetzung für die Marktöffnung fix verankert werden, um sicherzustellen, dass importierte Produkte den gleichen Qualitätsanforderungen entsprechen wie in der EU hergestellte Produkte.

Zudem sind die Einführung von Einfuhrzöllen und gegebenenfalls Importbeschränkungen erforderlich, um Unterschiede in den Produktionsstandards zwischen EU- und Nicht-EU-Staaten auszugleichen und den fairen Wettbewerb zu fördern.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert die Bundesregierung mit allem Nachdruck auf weiterhin konsequent an der Ablehnung des vorliegenden Entwurfes für ein EU-Mercosur-Abkommen festzuhalten.

Unbefristete Gewährung der Agrardiesel-Rückvergütung

Einstimmig beschlossen am 3. Dezember 2024

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert den Nationalrat und die Bundesregierung auf, die Agrardieselrückvergütung inflationsbereinigt und zeitlich unbefristet zu gewähren.

Erbschafts- und Vermögenssteuer sowie Grundsteuer nicht erhöhen

Mehrheitlich angenommen am 3. Dezember 2024

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ fordert den Nationalrat und die Bundesregierung auf, keine Erbschafts- und Vermögenssteuern für landwirtschaftliche Betriebe einzuführen und die Grundsteuer nicht zu erhöhen.

Entpflichtung aller Pflanzenschutzmittel-Gebinde, unabhängig der Gefahrenklasse

Einstimmig beschlossen am 3. Dezember 2024

Am 1. Jänner 2022 trat eine Änderung der Abfallverzeichnisverordnung in Kraft, die Pflanzenschutzmittelbehälter (PSM-Gebinde) betrifft, die als „Gesundheitsgefahr“ eingestuft sind. Diese gelten nun als „Gebinde mit gefährlichen Restinhalten“ und müssen gemäß CLP- Verordnung

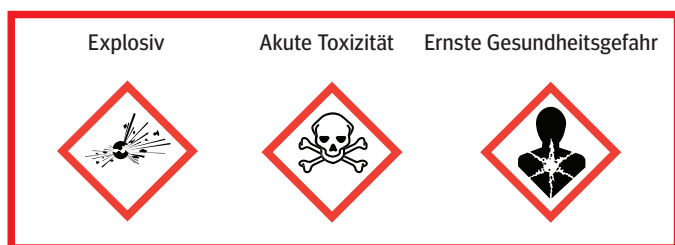
(Classification, Labelling and Packaging – diese umfasst EU-weite Regelungen zur Gestaltung von Verpackungen und Etiketten im Hinblick auf eine klare Gefahrenkommunikation) als gefährliche Abfälle entsorgt werden, wenn sie Gefahrensymbole wie „explodierende Bombe“, „To-

tenkopf mit gekreuzten Knochen“ oder „Gesundheitsgefahr“ tragen. Dies führt dazu, dass Gebinde mit gefährlichen Stoffen nicht mehr wie bisher entpflichtet sind und die Entsorgung für die Landwirtschaft wahrscheinlich kostenpflichtig wird. Seit einer Änderung der EU-Abfallrahmenrichtlinie zählen land- und forstwirtschaftliche Abfälle auch nicht mehr als Siedlungs-, sondern als gewerbliche Abfälle. Damit entfällt die kommunale Entsorgungspflicht für diese Behälter (geregelt im Abfallwirtschaftsgesetz).

Ein Lösungsansatz bestünde darin, eine rechtliche Grundlage zu schaffen, um diese Gebinde erneut von der Ver-

pflichtung zu befreien, wie es zuvor der Fall war. Auch die Pflanzenschutzmittelindustrie unterstützt eine solche Entpflichtung, jedoch ist sie unter den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen nicht umsetzbar.

Die Vollversammlung der LK OÖ fordert daher das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu einer Änderung der Abfallverzeichnisverordnung auf, sodass alle Pflanzenschutzmittel-Gebinde wieder entpflichtet werden können und bei der ordnungsgemäßen Entsorgung keine Barrieren und Kosten für die Landwirtschaft auftreten.



Piktogramme gemäß CLP-Verordnung

Grafik: www.bmk.gv.at

Kostenentlastungen für Fremdarbeitskräfte sollen Eigenversorgung mit Obst und Gemüse sichern

Einstimmig beschlossen am 3. Dezember 2024

Die KMU Forschung Austria hat 2021 eine vergleichende Analyse in sieben europäischen Ländern durchgeführt und festgestellt, dass hohe personalbezogene Abgaben für österreichische bäuerliche Betriebe einen massiven Wettbewerbsnachteil darstellen. Ein Blick über die Grenzen zeigt: Deutschland hat mit seinem sozialabgabenbefreiten 70-Tage-Modell einen entscheidenden Vorteil. Für ganz Südtirol ist wiederum eine Reduktion der Arbeitgeberbeiträge von 75 Prozent vorgegeben. Diese werden vom Staat übernommen.

Gefahr für die Versorgungssicherheit in Österreich

Nach Jahren der Zuwächse ging etwa die Anbaufläche bei Gemüse in Oberösterreich im Jahr 2024 trotz steigender Nachfrage zurück. In den vergangenen Jahren sank nicht zuletzt wegen der Wettbewerbsnachteile wie der hohen Lohnnebenkosten der Eigenversorgungsgrad bei Essiggurken von 80 auf 40 Prozent. Während Deutschland auch wegen seiner Vorteile in

diesem Bereich bei Spargel die Selbstversorgung auf 85 Prozent ausweiten konnte, muss man in Österreich trotz vergleichbarer klimatischer Voraussetzungen nach wie vor fast 50 Prozent des Spargels importieren. Der Selbstversorgungsgrad für Gemüse liegt bei 58 Prozent und für Obst bei 48 Prozent.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ fordert daher von der künftigen Bundesregierung:

- Bereitstellung bedarfsorientierter Saisonier-Kontingente aus Drittstaaten und Ab-

schaffung des Ersatzkraftverfahrens innerhalb des Kontingents.

- Zügige nationale Umsetzung eines visa-ähnlichen Dokumentes für Saisoniers mit mehrjähriger Gültigkeit, welches digital verlängert werden kann.
- Sozialversicherungsrechtliche Erleichterungen für Saisonarbeitskräfte (mehr Netto vom Brutto) und Arbeitgeber (Entlastung bei den Dienstgeberbeiträgen; Südtiroler-Modell)



lk INFORMATIONSPORTALE

lk-online
www.ooe.lko.at

lk-facebook
www.facebook.com/
landwirtschaftskammerooe

lk-beratung
www.ooe.lko.at/beratung